

§ 1

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Waltershofen e.V.“ und hat seinen Sitz in Freiburg-Waltershofen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die planmäßige Pflege und Förderung des Tennis-Sports. Er ist auch für weitere Sportarten offen.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und der jeweiligen geltenden gesetzlichen Bestimmungen

Etwilige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ein Vereinsmitglied kann auch bei seinem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen anteilmäßig beanspruchen.

§ 4

Der Verein besteht aus:

- a) Vollmitglieder
- b) Familienmitglieder
- c) Jugendmitglieder
- d) Passive Mitglieder
- e) Ehrenmitglieder

Zu a): Vollmitglieder sind Personen über 18 Jahre, die Tennis spielen.

Zu b): Familienmitglieder sind Ehegatten und Kinder unter 18 Jahren von Vollmitgliedern.

Zu c): Jugendmitglieder sind Personen unter 18 Jahren. Stichtag für die Festlegung der Altersgruppen i.S. dieser Bestimmungen ist der 01.01. des betreffenden Geschäftsjahres.

Zu d): Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein. Passive Mitglieder sind nicht spielberechtigt.

Zu e): Ehrenmitglieder werden wegen hervorragender Verdienste für den Verein auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

§ 6

Stimmrecht haben nur Voll- Familien- und Ehrenmitglieder, Jugendmitglieder, sofern sie das 18 Lebensjahr vollendet haben und passive Mitglieder.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

§ 8

Der Austritt kann jeder Zeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres muss die Kündigung für das folgende Geschäftsjahr per Einschreiben eingereicht sein.

§ 9

Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen Anordnungen des Vereinsvorstandes sowie der Vereinsdisziplin und der Kameradschaft.
- b) Schwere Beschädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
- c) Nichtzahlung der Beiträge nach vorheriger zweimaliger Mahnung.

§ 10

Vor der Ausschluss Entscheidung ist dem Mitglied ausreichende Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

§ 11

Neu aufgenommene Mitglieder haben außer dem Jahresbeitrag eine vom Vorstand festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 12

Die Mitglieder haben den vom Vorstand festgesetzten Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten. Erst mit der Bezahlung des vollen Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr ist die Spielberechtigung gegeben.

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein im Übrigen nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.

§ 13

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 15

Mitgliederversammlung:

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jeweils in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres mit einer Frist von 14 Tagen unter Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Ortschaft Freiburg-Waltershofen (auswärtige Mitglieder schriftlich) durch den 1. Vorstand einberufen und ist beschlussfähig.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe von einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit 14-tägiger Frist einberufen werden.

3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

4. Das Stimmrecht kann nur von den Anwesenden persönlich ausgeübt werden.

5. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des 1. Vorsitzenden
2. Bericht des Kassenwartes
3. Bericht des Kassenprüfers
4. Entlastung des Vorstandes
5. Vorstandswahlen (alle 2 Jahre)
6. Anträge
7. Verschiedenes

6. Die Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem 1.Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

7. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom 1.Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Die gefassten Beschlüsse sind in der Niederschrift aufzuführen.

§ 16

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

§ 17

Dem Vorstand gehören an:

1. Der 1.Vorsitzende
2. Der 2. Vorsitzende
3. Der Kassenwart
4. Der Schriftführer
5. Der Sportwart
6. Der Jugendwart
7. Vier Beisitzer

Die Verbindung zweier Ämter in einer Person ist zulässig.

§ 18

Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden und dem 2.Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 19

An Beiträgen werden erhoben:

- a) Mitgliedsbeitrag für Vollmitglieder
- b) Mitgliedsbeitrag für Familienmitglieder
- c) Mitgliedsbeitrag für Jugendmitglieder
- d) Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder

In Härtefällen (Ausbildung, Bundeswehr, schwere Krankheit o.ä.) entscheidet der Vorstand auf Antrag über die Höhe des Beitrages.

§ 20

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung hierzu ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsverwaltung Freiburg-Waltershofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Freiburg-Waltershofen, den 16.März 1985, Änderung § 8 25.Februar 2000.

Tennis-Club Waltershofen e.V.